



1 **Verwaltungsgericht Stade**

2 **Beschluss**

10 B 854/21

3 In der Verwaltungsrechtssache

4 1. Antragstellerin 1.

5 2. Antragsteller 2.

6

7 3. Antragsteller 3

8 4. Antragsteller 4

9 1.-4. wohnhaft: Reception and Identification Centre Kos, Pyli, 85300 Kos
10 (Griechenland)

11 Staatsangehörigkeit: syrisch,

12 5. Antragsteller 5.

13 wohnhaft: Zeven/Bundesrepublik Deutschland,
14 Staatsangehörigkeit: syrisch,

15 – Antragsteller –

16 Prozessbevollmächtigte:

17 zu 1-5: Rechtsanwältin,

18 gegen

19 Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
20 linge

21 - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
22 Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

23 – Antragsgegnerin –

24 wegen Dublin-Verfahren (Griechenland)

25 hier: Antrag nach § 123 VwGO

26 hat das Verwaltungsgericht Stade - 10. Kammer - am 17. August 2021 beschlossen:

27 I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden nach
28 Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen
29 Union (AEUV) die in den Gründen unter A. aufgeführten Fragen
30 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

31 II. Es wird beim Gerichtshof der Europäischen Union beantragt,
32 das Vorabentscheidungsersuchen im Eilvorabentscheidungs-
33 verfahren gem. Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichts-
34 hofs zu entscheiden; hilfsweise ein beschleunigtes Verfahren
35 durchzuführen, äußerst hilfsweise vorrangig zu entscheiden
36 (dazu unter G.).

37 III. Den Antragstellern zu 1. bis 4. sowie der Antragsgegnerin wird
38 aufgegeben, die zuständigen griechischen Behörden über den
39 vorliegenden Vorlagebeschluss zum Gerichtshof der Europäi-
40 schen Union in Kenntnis zu setzen und zu bitten, über den dort
41 anhängigen Folgeantrag bis zu einer Entscheidung des Ge-
42 richtshofs der Europäischen Union in dem Vorabentschei-
43 dungsverfahren zuzuwarten.

44 IV. Das Verfahren wird ausgesetzt.

45

46 Gründe

47

48 A. Vorabentscheidungsfragen

49

50

51 a. Justiziabilität

52

53 1. Ist Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parla-
54 ments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien
55 und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung
56 eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem
57 Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig
58 ist (Dublin-III-Verordnung), gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 47,
59 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
60 (GRCh), jedoch in Kenntnis der Regelungen der Richtlinie 2003/86/EG
61 des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Famili-
62 enzusammenführung, dahin auszulegen, dass der ersuchte Mitglied-
63 staat verpflichtet ist, den Antragstellern - u.a. Kinder -, die sich in dem
64 ersuchenden Mitgliedstaat aufhalten und eine Überstellung nach
65 Art. 8, 9 oder 10 der Dublin-III-Verordnung begehren, oder ihren Famili-
66 enangehörigen im ersuchten Mitgliedstaat im Sinne der Art. 8, 9 oder
67 10 der Dublin-III-Verordnung gegen die Ablehnung des Aufnahmege-
68 suchs einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht im ersuchten
69 Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen?

70 2. Für den Fall, dass die Frage a.1. verneint wird:

71 Ergibt sich in diesem Fall der unter a.1. dargestellte Anspruch auf ei-
72 nen wirksamen Rechtsbehelf in Ermangelung einer ausreichenden Re-
73 gelung in der Dublin-III-Verordnung aus Art. 47 GRCh direkt, ggf. in
74 Verbindung mit Art. 7, 9 und 33 GRCh (vgl. EuGH, Urteil vom 07. Juni
75 2016 – C-63/15 – (Mehrdad Ghezalbash), Rn. 51 - 52, juris; EuGH, Ur-
76 teil vom 26. Juli 2017 – C-670/16 – (Tsegezab Mengesteab), Rn. 58,
77 juris)?

78
79

80 *[zu Fragen a.1. und a.2. vgl. auch das anhängige Vorabentscheidungsverfahren der*
81 *Rechtbank Den Haag zittingsplaats Haarlem (Niederlande) vom 13. Januar 2021 - C-*
82 *19/21 -]*

83
84

85 3. Für den Fall, dass die Frage a.1. oder a.2. bejaht wird:

86 Ist Art. 47 GRCh, ggf. in Verbindung mit dem Grundsatz loyaler Zu-
87 sammenarbeit (vgl. EuGH, Urteil vom 13. November 2018 – C-47/17
88 und C-48/17 –, juris [ECLI:EU:C:2018:900]), dahingehend auszulegen,
89 dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, den ersuchenden Mit-
90 gliedstaat über einen von den Antragstellenden gegen die Ablehnung
91 des Aufnahme gesuches eingelegten Rechtsbehelf in Kenntnis zu set-
92 zen und dass der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet ist, bis zum ne-
93 gativen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens keine Entscheidung
94 über den Asylantrag der Antragstellenden in der Sache zu treffen?

95 4. Für den Fall, dass die Frage a.1. oder a.2. bejaht wird:

96 Ist Art. 47 GRCh, ggf. unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 5
97 der Dublin-III-Verordnung zum Ausdruck kommenden Wertungen, in
98 einem Fall wie dem hier Vorliegenden dahingehend auszulegen, dass
99 er die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaates verpflichtet, den Rechts-
100 schutz in Form eines Eilverfahrens zu gewährleisten? Werden den Ge-
101 richten des ersuchten Mitgliedstaates zeitliche Vorgaben für die Ent-
102 scheidung über den Rechtsbehelf gesetzt?

103

104

105

b. Zuständigkeitsübergang

106

107

108

109

110

111

112

113

1. Bewirkt Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 der Dublin-III-Verordnung iVm. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 118/2014 (Durchführungsverordnung) - grundsätzlich - einen nicht mehr anfechtbaren Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn der ersuchte Mitgliedstaat sowohl die ursprüngliche Anfrage des ersuchten Mitgliedstaats als auch die Remonstration fristgerecht ablehnt (vgl. EuGH, Urteil vom 13. November 2018 – C-47/17 und C-48/17 –, Rn. 80, juris)?

114

2. Für den Fall, dass die Frage b.1. bejaht wird:

115

116

Gilt das auch, wenn die Ablehnungsentscheidungen des ersuchten Mitgliedstaates rechtswidrig sind?

117

3. Für den Fall, dass die Frage b.2. verneint wird:

118

119

120

121

122

123

Kann sich der Asylantragsteller im ersuchenden Mitgliedstaat gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat auf einen – wegen Nichtbeachtung von familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien (Art. 8-11, 16, 17 Abs. 2 der Dublin III-VO) – rechtswidrigen Zuständigkeitsübergang berufen?

124

125

c. Folgeantrag

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

1. Sind Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung so auszulegen, dass sie die Anwendbarkeit der Regelungen des Kapitel III und der Durchführung eines Aufnahmeverfahren nach Kapitel VI Abschnitt II der Dublin-III-Verordnung nicht ausschließen in Fällen, wenn die Antragsteller in dem ersuchenden Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hatten und dieser ursprünglich vom ersuchenden Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c iVm. Art. 38 RL 2013/32/EU als unzulässig abgelehnt wurde, jedoch zwischenzeitlich - zB. in Folge der faktischen Erledigung der „Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016“ (vgl. EN P-000604/2021, Answer given by Ms Johansson on behalf of the European Commission vom 01.06.2021) - ein zulässiges Folgeantragsverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat durchgeführt wird?

139

2. Für den Fall, dass die Frage c.1. verneint wird:

140

141

142

143

144

145

146

Sind Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung in dem unter c.1. beschriebenen Fall dann so auszulegen, dass sie die Anwendbarkeit der Regelungen des Kapitel III und der Durchführung eines Aufnahmeverfahren nach Kapitel VI Abschnitt II der Dublin-III-Verordnung nicht ausschließen in Fällen familieneinheitsbezogener Zuständigkeitskriterien (Art. 8-11, 16 der Dublin-III-Verordnung)?

147 3. Ist Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung noch anwendbar, wenn die
148 Antragsteller in dem ersuchenden Mitgliedstaat bereits einen Asylan-
149 trag gestellt haben und dieser ursprünglich vom ersuchenden Mitglied-
150 staat auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c iVm. Art. 38 RL
151 2013/32/EU als unzulässig abgelehnt wurde, jedoch zwischenzeitlich -
152 zB. in Folge der faktischen Erledigung der „Erklärung EU-Türkei vom
153 18. März 2016“ (vgl. EN P-000604/2021, Answer given by Ms Johans-
154 son on behalf of the European Commission vom 01.06.2021) - ein zu-
155 lässiges Folgeantragsverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat durch-
156 geführt wird?

157 4. Für den Fall, dass die Frage c.3. bejaht wird:
158
159 Vermittelt Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung den Asylantragstel-
160 lenden ein - im ersuchten Staat - einklagbares subjektives Recht? Be-
161 stehen hierfür unionsrechtliche Vorgaben für die Ermessensausübung
162 der nationalen Behörden – zB. Beachtung der Familieneinheit, des Kin-
163 deswohls - oder unterliegt dies allein nationalem Recht?
164

165 d. Subjektive Rechte des Familienmitglieds mit Aufenthalt im ersuchten
166 Mitgliedstaat
167

168 Hat auch das Familienmitglied, welches sich bereits im ersuchten Mit-
169 gliedstaat aufhält, einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ein-
170 haltung der Art. 8 ff. der Dublin-III-Verordnung und der daran anknüp-
171 fenden Überstellungsregelungen (Art. 18, 29 ff. der Dublin-III-Verord-
172 nung; ggf. iVm. den Erwägungsgründen 13, 14 und 15 der Dublin-III-
173 Verordnung iVm. Art. 47 GRCh) bzw. des Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-
174 Verordnung?
175
176

177 B. Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens
178

179 I. Streitgegenstand
180

181 II. Die Beteiligten streiten vor dem vorlegenden Gericht in einem Eilverfahren darüber,
182 ob die Antragsteller einen Anspruch haben, dass die Antragsgegnerin sich - unter Auf-
183 hebung ihrer Ablehnungen zum Aufnahmegesuch und zu den Wiedervorlagen Griechen-
184 lands - gegenüber dem Griechischen Migrationsministerium - Nationales Dublin-Referat
185 - für den Asylantrag der Antragsteller zu 1) - 4) zuständig erklärt.

186 II. Sachverhalt
187

188 III. Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1. und 5. sind
189 miteinander verheiratet. Die Antragsteller zu 2. bis 4. sind ihre am 08.03.2007,
190 08.01.2008 und 01.01.2013 geborenen minderjährigen Kinder.

191 IV. Der Antragsteller zu 5. reiste am 20.10.2015 in die Bundesrepublik ein, wo ihm am
192 11.10.2016 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde. Er lebt jetzt in Zeven, im Ge-
193 richtsbezirk des Verwaltungsgerichts Stade.

194 V. Die Antragsteller zu 1. bis 4. hielten sich längere Zeit im Libanon auf und reisten am
195 04.06.2019 über die Türkei in die Hellenische Republik (Insel Kos) ein. Dort stellten sie
196 am 26.02.2020 einen Asylantrag. Dieser wurde nach dem substantiierten Vortrag der
197 Antragsteller aufgrund der Einreise in die Hellenische Republik aus der Türkei gem. Art.
198 38 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU als unzulässig abgelehnt. Am 08.02.2021 stellten
199 die Antragstellenden zu 1. bis 4. einen weiteren Asylantrag, welcher von den griechi-
200 schen Behörden offensichtlich als zulässiger Folgeantrag behandelt wird.

201 VI. Am 06.05.2021 ersuchte die Hellenische Republik die Antragsgegnerin aufgrund
202 von Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) um Aufnahme der An-
203 tragsteller zu 1. bis 4.. Die Antragsgegnerin lehnte das Ersuchen mit Schreiben vom
204 12.05.2021 ab, da eine Entscheidung über den ersten Asylantrag der Antragsteller zu 1.
205 bis 4. vor dem Zweitantrag bereits ergangen sei.

206 VII. Mit Schreiben vom 18.05.2021 remonstrierte die Hellenische Republik unter Bezug-
207 nahme auf Art. 9 und Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung. Weder die Richtlinie
208 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011
209 (Qualifikationsrichtlinie) noch das griechische Recht unterschieden zwischen einem
210 Erst- und einem Folgeantrag. Die Dublin-Regeln seien noch anwendbar. Eine Aufnahme
211 in der Bundesrepublik Deutschland habe auf Grund von Art. 9 bzw. Art. 17 Abs. 2 Dublin-
212 III-Verordnung zu erfolgen.

213 VIII. Die Antragsgegnerin lehnte das Aufnahmeersuchen der Hellenischen Republik mit
214 Schreiben vom 20.05.2021 erneut ab.

215 IX. Die Antragsteller haben am 07.07.2021 den Eilantrag bei dem vorliegenden Gericht
216 gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das vorliegende Gericht mit Beschluss vom
217 28.07.2021 als das in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Gericht bestimmt.

218

219 III. Nationaler Rechtsrahmen und einschlägige nationale Rechtsprechung
220

221 a. Nationaler Rechtsrahmen

222 X.

223 XI. Folgende nationale (prozessuale) Regelungen bilden den Rechtsrahmen für die
224 Entscheidung der Kammer:

225 XII. **§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** [Einstweilige Anordnungen;
226 § 123 VwGO in der Fassung vom 19.03.1991]

227 XIII. (1) ¹Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine
228 einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Ge-
229 fahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Ver-
230 wirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert
231 werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläu-
232 figen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese
233 Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nach-
234 teile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Grün-
235 den nötig erscheint.

236 XIV. (2) ¹Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsä-
237 che zuständig. ²Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Haupt-
238 sache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. ³§ 80 Abs. 8
239 ist entsprechend anzuwenden.

240 XV. (3) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten §§ 920, 921, 923, 926,
241 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

242 XVI. (4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

243 XVII. (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80
244 und 80a.

245 XVIII.

246 XIX. **§ 80 Asylgesetz (AsylIG)** [Ausschluss der Beschwerde; § 80 AsylG in der
247 Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 I 1798]

248 XX. Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vor-
249 behaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Be-
250 schwerde angefochten werden.

251
252
253

254 Die von den Antragstellern begehrten Handlungen der Antragsgegnerin richten sich ma-
255 teriell nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen
256 Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren
257 zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsan-
258 gehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationa-
259 len Schutz zuständig ist (ABl. L 180 S. 31) - Dublin-III-Verordnung - (vgl. BVerwG, Be-
260 schluss vom 02. Juli 2019 – 1 AV 2/19 –, Rn. 5, juris [E-
261 CLI:DE:BVerwG:2019:020719B1AV2.19.0]).

262

263 b. Einschlägige nationale Rechtsprechung (Art. 94 lit. b der Verfahrens-
264 ordnung des Gerichtshofs)

265

- 266 • Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02. Juli 2019 – 1 AV 2/19 –, juris
267 [ECLI:DE:BVerwG:2019:020719B1AV2.19.0]
- 268 • VG Ansbach, Beschluss vom 08. Juni 2021 – AN 17 E 21.50103 –, juris
269 [ECLI:DE:VGANSBA:2021:0608.AN17E21.50103.00]
- 270 • VG München, Urteil vom 21. April 2021 - M 1 K 20.50511 -
271 [MILo]
- 272 • VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 19. April 2021 - 18a L 459/21.A –
273 [Beschlussabdruck durch Antragsteller vorgelegt]
- 274 • VG Ansbach, Beschluss vom 01. Oktober 2020 – AN 17 E 20.50309 –, juris
275 [ECLI:DE:VGANSBA:2020:1001.AN17E20.50309.00]
- 276 • VG Ansbach, Beschluss vom 28. April 2020 – AN 17 E 20.50157 –, juris
277 [ECLI:DE:VGANSBA:2020:0428.AN17E20.50157.00]
- 278 • VG Bayreuth, Beschluss vom 17. Februar 2020 – B 8 E 19.50589 –, juris
279 [ECLI:DE:VGBAYRE:2020:0217.B8E19.50589.00]
- 280 • Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Januar 2020
281 – 13 B 1/20 –, juris
282 [ECLI:DE:VGSH:2020:0128.13B1.20.00]
- 283 • VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Januar 2020 – 15 L 3299/19.A –, juris
284 [ECLI:DE:VGD:2020:0128.15L3299.19A.00]

285 C. Vorlagefragen und Entscheidungserheblichkeit

286

287 Es ist eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu den
288 im Beschlusstenor formulierten Fragen einzuholen (Art. 267 AEUV). Die Fragen betref-
289 fen die Auslegung der genannten Normen der Dublin-III-Verordnung sowie Art. 5 Abs. 2
290 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 118/2014
291 (Durchführungsverordnung). Da die Auslegung von Unionsrecht im Raume steht, ist der
292 EuGH zuständig (Art. 267 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 AEUV; Empfehlungen an die nationalen
293 Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, Ziffer 5 (2016/C
294 439/01)).

295

296 Die in dem CILFIT-Urteil des EuGH vom 6. Oktober 1982, Rs. 283/81, Slg. 1982, 3415
297 – angesprochenen Ausnahmen liegen hier zur Überzeugung der Kammer nicht vor. Die
298 Kammer kann offenlassen, ob Art. 267 Abs. 3 AEUV oder die Rechtsprechung des EuGH
299 im Verfahren Hoffmann-La Roche / Centrafarm (EuGH, Urteil vom 24. 5. 1977 - Rs
300 107/76 -, Slg. 1977, 958) hier einschlägig ist. Hieran bestehen erhebliche Zweifel, da das
301 Eilverfahren hier auf eine Vorwegnahme der Hauptsache ausgelegt ist (vgl. VG Ansbach,
302 Beschluss vom 18. Juni 2021 – AN 17 E 21.50114 –, Rn. 24, juris). Die Kammer hält die
303 Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens hier – auch in Abwägung mit der Ver-
304 längerung der Verfahrensdauer – für sachgerecht, da nach der Rechtsprechung des
305 Bundesverwaltungsgerichts für Fälle der vorliegenden Art verschiedene Verwaltungsge-
306 richte im Bundesgebiet zuständig sein können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.07.2021
307 - 1 AV 3.21 -) und überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich erstinstanzlich im Einst-
308 weiligen Rechtsschutzverfahren entscheiden (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom
309 19.04.2021 - 18a L 459/21.A -, mwN.). Die Verwaltungsgerichte sind nicht zur Auslegung
310 des Unionsrechts berufen.

311
312

313 D. Unionsrechtlicher Rechtsrahmen

314
315 Der unionsrechtliche Rechtsrahmen wird durch die aktuelle Fassung der Verordnung
316 (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur
317 Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die
318 Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitglied-
319 staat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung)
320 bestimmt.

321

322 Der geltend gemachte Anspruch könnte sich aus Art. 7 Abs. 2 iVm. Art. 9 der Dublin-III-
323 Verordnung bzw. aus Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit den
324 sich daran anknüpfenden Überstellungsregelungen (Art. 18, 29 ff. Dublin-III-Verordnung)
325 ergeben (vgl. auch Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin-III-Verordnung sowie
326 Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; vgl. BVerwG, Beschluss
327 vom 02. Juli 2019 – 1 AV 2/19 –, Rn. 12, juris).

328

329 Hierbei ist für den zu entscheidenden Fall entscheidend, ob die Art. 7 Abs. 2 und Art. 17
330 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung noch anwendbar sind, wenn die Antragsteller in dem
331 ersuchenden Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hatten und dieser ursprüng-
332 lich vom ersuchenden Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c iVm.
333 Art. 38 RL 2013/32/EU als unzulässig abgelehnt wurde, jedoch nun ein zulässiges Folge-
334 antragsverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

335

336 Schließlich ist von Bedeutung, ob und wenn ja in welchen Fällen Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3
337 der Dublin-III-Verordnung iVm. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in der
338 Fassung der Verordnung (EU) Nr. 118/2014 (Durchführungsverordnung) einen nicht
339 mehr anfechtbaren Zuständigkeitsübergang bewirkt.

340

341

342 E. Zweifel an Auslegung des Unionsrechts

343

344 Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass eine Familienzusammenführung im Rah-
345 men der Regeln der Dublin-III-Verordnung ausgeschlossen sei, da der Asyl-Erstantrag
346 der Antragsteller zu 1. bis 4. bereits in Griechenland abgelehnt worden ist.

347 Die Art. 7 Abs. 2 iVm. Art. 9 der Dublin-III-Verordnung bzw. Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-
348 Verordnung seien nach deren Wortlaut nach Abschluss des Erst-Verfahrens nicht mehr
349 anwendbar, auch wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird.

350 Diese Frage soll mit den weiteren prozessualen Vorlagefragen durch den zuständigen
351 Europäischen Gerichtshof geklärt werden.

352

353

354 F. Entscheidungsvorschläge des vorlegenden Gerichts

355

356 Die Kammer geht ausgehend vom Textbefund der Dublin-III-Verordnung davon aus,
357 dass der Unionsrechtsgeber ein Rechtsmittel der hier begehrten Art nicht vorsehen
358 wollte.

359

360 Die Kammer verkennt dabei nicht die grds. Rechtsprechungslinie des Europäischen Ge-
361 richtshofs (vgl. nur EuGH, Urteile vom 26. Juli 2017 - C 670/16 [ECLI:EU:C:2017:587],
362 Mengesteab - Rn. 62 und vom 25. Oktober 2017 - C-201/16 [ECLI:EU:C:2017: 805],
363 Shiri - Rn. 44), wonach die Verordnung einer Person, die internationalen Schutz bean-
364 tragt hat, das Recht gewähren kann, sich im gerichtlichen Verfahren auf die Einhaltung
365 der Regelungen der Verordnung zu berufen.

366

367 Mit dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (Beschluss vom 28. Januar
368 2020 – 13 B 1/20 –, Rn. 24, juris) ist die Kammer jedoch der Auffassung, dass zumindest
369 in der vorliegenden Folgeantragskonstellation ein solcher Anspruch auf der Grundlage
370 der Dublin-III-Verordnung nicht besteht.

371

372 Das Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht hat ausgeführt:

373

374 „Hierauf ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Zustimmung der An-
375 tragsgegnerin zum Aufnahmegesuch der griechischen Dublin-Behörde zu stüt-
376 zen, wäre aber ein Zirkelschluss. Eine aktive Zusammenführung von Familien-
377 mitgliedern ist nämlich schon nicht Regelungsgehalt der Dublin III-VO, so dass
378 diese den Antragstellern kein entsprechendes Recht vermitteln kann. Rege-
379 lungsgehalt der Dublin III-VO ist lediglich die Zuständigkeitsbestimmung zwi-
380 schen den Mitgliedsstaaten im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. Das
381 Begehren der Antragsteller zielt hingegen auf eine Zusammenführung von
382 schutzsuchenden Familienmitgliedern und letztlich die amtliche Umsetzung
383 der Zusammenführung durch Überstellung. Dass dies nicht im Rahmen des
384 Dublin-Verfahrens begehrt werden kann, zeigt eine systematische Zusam-
385 menschau des Unionsrechts. Die Familienzusammenführung durch rechtmä-
386 ßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige ist in der
387 Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 (FamilienzusammenführungsRL) gere-
388 gelt. Im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung sieht
389 Art. 18 FamilienzusammenführungsRL schließlich auch explizit einen Rechts-
390 behelf vor. Die Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes hinsichtlich
391 der Belange des Kindeswohls und der Familie ist darüber gesichert.“
392
393

394 Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat in dem Beschluss vom 17. Februar 2020 (B 8 E
395 19.50589 –, Rn. 54 - 55, juris) ausgeführt:

396 „Die Dublin III-VO sieht - außerhalb der in Art. 27 Dublin III-VO normierten
397 Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung - kein Rechtsmittel für
398 den Asylantragsteller oder eine andere Person auf eine gerichtliche Feststel-
399 lung der Zuständigkeit bzw. gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit ein-
400 er ablehnenden Übernahmeentscheidung vor. Obwohl sich die Kommission
401 bereits ausweislich ihres Berichts zur Bewertung des Dublin-Systems (SEK
402 (2007) 742) vom 06.06.2007 umfänglich bewusst war, dass auch das dama-
403 lige Dublin-System keine Regelungen enthielt, ob die humanitäre Klausel auf
404 Ersuchen eines Asylbewerbers angewendet werden kann (vgl. dort Nr. 2.3.1
405 „Einheitliche Anwendung“) wurde dies in der darauf folgenden Neufassung
406 und weiteren Änderungen der Dublin Verordnung nicht nachgeholt. Vielmehr
407 wurde in Art. 27 Dublin III-VO ausdrücklich nur ein Rechtsbehelf für Antragstel-
408 ler gegen eine Überstellungsentscheidung aufgenommen.
409 Diese Entscheidung entspricht dem Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens
410 zur schnellstmöglichen Feststellung des zuständigen Mitgliedsstaates. Die Zu-
411 ständigkeit von Mitgliedsstaaten bestimmt sich nach dem Verfahren und den
412 Kriterien in Kapitel III der Dublin III-VO. Die dort normierten Fristen tragen
413 maßgeblich zur Verwirklichung des im Erwägungsgrund Nr. (5) der Dublin III-
414 Verordnung erwähnten Ziels einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf inter-
415 nationalen Schutz bei, indem sie bei einer verzögerten Durchführung des Auf-
416 nahmeverfahrens gewährleisten, dass der Antrag auf internationalen Schutz in
417 dem Mitgliedstaat geprüft wird, in dem er gestellt wurde, damit die Prüfung
418 nicht durch den Erlass und den Vollzug einer Überstellungsentscheidung wei-
419 ter aufgeschoben wird (EuGH, U.v. 26.07.2017 - C-670/16 - juris Rn. 54).
420 Würde innerhalb des vorgesehenen Verfahrens mit dem Ablauf normierter
421 Fristen keine Zuständigkeit feststehen, wären die in der Dublin III-VO und in
422 der Durchführungsverordnung festgelegten Fristen zur raschen Klärung des
423 zuständigen Mitgliedsstaates höchst überflüssig und entbehrlich.“
424
425

426 Die Kammer weist auch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Öster-
427 reich) vom 01.10.2018 - BVwG W175 2206076-1 - [E-
428 CLI:AT:BVWG:2018:W175.2206076.1.00] hin.

429
430
431 Diese Auffassungen teilt - vorbehaltlich der Entscheidung des Europäischen Gerichts-
432 hofs - die Kammer.

433 G. Begründung des Antrags auf Durchführung eines Eilvorabentscheidungsverfah-
434 ren gem. Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs; hilfsweise auf
435 Durchführung eines beschleunigten Verfahrens

436
437 Die Entscheidung im Wege des Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäi-
438 schen Union iVm. Art. 107, hilfsweise Art. 105, der Verfahrensordnung des Gerichts-
439 hofs ist geboten, um die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts
440 zu gewährleisten. Aus prozessualen und faktischen Gründen, die sogleich näher dar-
441 gelegt werden, hatte der Europäische Gerichtshof - soweit ersichtlich - bisher keine
442 Gelegenheit, sich zu den Vorlagefragen zu äußern, obwohl diese alleine in der Bun-
443 desrepublik Deutschland eine Vielzahl von Fällen betreffen können (vgl. Bundestags-
444 Drucksache 19/30849 vom 21.06.2021, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine An-
445 frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeord-
446 neter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/29448 –).

447
448 Dies hat dazu geführt, dass Gerichte unterschiedlicher Mitgliedstaaten die Dublin-III-Ver-
449 ordnung und Art. 47 GRCh unterschiedlich auslegen (vgl. zB. The Migration Law Clinic
450 of the VU University Amsterdam, An Individual Legal Remedy against the Refusal of a
451 Take Charge Request under the Dublin III Regulation, September 2020, Ziffer 6., mit
452 weiteren Nachweisen [[https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2020/09/expert-o-
453 pinion-mlc-effective-remedy-dublin-sept-2020.pdf](https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2020/09/expert-opinion-mlc-effective-remedy-dublin-sept-2020.pdf)]). Auch innerhalb der Bundesrepublik
454 Deutschland kommt es zu unterschiedlichen Auslegungen.

455
456 Würde der Europäische Gerichtshof hier nicht im Verfahren nach Art. 107, hilfsweise
457 Art. 105, der Verfahrensordnung entscheiden, würden die vorgelegten Fragen aus pro-
458 zessualen und faktischen Gründen dem Europäischen Gerichtshof dauerhaft zur Ent-
459 scheidung entzogen. Auch im vorliegenden Fall könnte Erledigung eintreten, bevor die
460 Kammer in der Sache entscheiden kann. Dies widerspricht dem Grundsatz des effet utile
461 und wird der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für die einheitliche Auslegung
462 des Unionsrechts nicht gerecht. Insbesondere angesichts des grundlegenden Stellen-
463 werts des Rechts auf einen effektiven Rechtsbehelf für die Rechtsordnung der Union
464 und angesichts des grundlegenden Stellenwerts der Dublin-III-Verordnung für das Funk-
465 tionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist dies ein unhaltbarer Zustand.
466

467 Spätestens seit dem Jahr 2018 entscheiden deutsche Gerichte über rechtswidrige Ab-
468 lehnungen von Aufnahmeersuchen nach den Art. 8-11, 16 und 17 Abs. 2 der Dublin-III-
469 Verordnung in Eilverfahren nach § 123 VwGO. In dieser Fallkonstellation „droht“ regel-
470 mäßig eine Entscheidung über den Asylantrag der Antragstellenden im ersuchenden
471 Mitgliedstaat, weshalb stattgebende Entscheidungen im Eilverfahren häufig dahinge-
472 hend ausfallen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, sich gegenüber dem ersu-
473 chenden Mitgliedstaat als für die Asylanträge der Antragstellenden für zuständig zu er-
474 klären. Ein Hauptsacheverfahren findet dann - schon mangels entsprechendem Rechts-
475 schutzbedürfnis der Betroffenen - zumeist nicht mehr statt. Wegen § 80 AsylG verbleibt
476 es in diesen Fällen bei den erst- und letztinstanzlichen Entscheidungen der deutschen
477 Verwaltungsgerichte im Eilverfahren.

478

479 Es hat sich hierbei eine vielfältige und divergierende Rechtsprechung innerhalb der Ver-
480 waltungsgerichte in dieser Konstellation entwickelt. Allerdings hat - soweit ersichtlich -
481 bisher kein erstinstanzliches Gericht dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vor-
482 abentscheidung vorgelegt. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass die Gerichte davon
483 ausgehen, ein langwieriges Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof dürfte den ef-
484 fektiven Rechtsschutz in diesen Konstellationen per se verweigern. Insbesondere beste-
485 hen Schwierigkeiten, wie die Gerichte des ersuchten Mitgliedsstaats die Zeit bis zu einer
486 Entscheidung prozessual absichern können.

487

488 Dies hat zur Folge, dass faktisch dem Gerichtshof die entscheidungserheblichen Fragen
489 dauerhaft nicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies verhindert die einheitliche Aus-
490 legung und Anwendung des Unionsrechts im Sinne des effet utile.

491

492 Ein solcher Zustand ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes jedoch nicht mit
493 dem Unionsrecht vereinbar. Der Gerichtshof gesteht den nationalen Gerichten letzter
494 Instanz ein Absehen von der Vorlage im Eilverfahren nur unter gewissen eng begrenzten
495 Voraussetzungen zu. Die strittigen Rechtsfragen müssen in einem sich anschließenden
496 Hauptsacheverfahren ohne Präjudiz durch die Eilentscheidung dem EuGH vorgelegt
497 werden können (vgl. EuGH, Urteil vom 24.05.1977, Rs. C-107/76 - Hoffmann La Roche,
498 juris, Rn. 5; Urteil vom 27.10.1982, Rs. C-35/82 - Morson und Jhanjan, Rn. 8 f.). Dies ist
499 hier jedoch aus den dargestellten Gründen faktisch nicht möglich.

500

501 Auch im hier vorliegenden Einzelfall könnte eine Entscheidung in der üblichen Verfah-
502 rensdauer zur vorherigen faktischen Erledigung des Rechtsstreites in der Sache führen
503 – beispielsweise durch zwischenzeitliche Entscheidung der griechischen Behörden über

504 die Asylanträge der Antragsteller zu 1. bis 4. oder durch eine irreguläre Sekundärmigra-
505 tion.

506

507 Die Antragsteller haben im Schriftsatz vom 13.08.2021 ausgeführt:

508

509 „Hervorzuheben ist, dass die Antragstellenden derzeit unter prekären Lebens-
510 bedingungen in einem Flüchtlingslager auf der Insel Kos leben und ihr Aufent-
511 halt nach griechischem Recht auf die Insel Kos begrenzt ist. Nur durch eine
512 Entscheidung über ihren Asylantrag in der Sache durch die griechischen Be-
513 hörden würden sie dieser Situation wohl entgehen können. Würden die grie-
514 chischen Behörden diese Entscheidung bis zum finalen Abschluss des hiesi-
515 gen Verfahrens aufschieben, wäre auch eine Rücknahme des Rechtsbehelfes
516 durch die Antragsteller ab einem gewissen Punkt verständlicherweise nicht
517 mehr auszuschließen. In all diesen Szenarien entfielen die Entscheidungser-
518 heblichkeit der vorgelegten Fragen für den nationalen Rechtsstreit und das
519 Verfahren würde nach der ständigen Praxis des Gerichtshofes durch die
520 Kanzlei gestrichen. Das Verfahren nach Art. 267 AEUV kann nicht in einer sol-
521 chen Art und Weise im Einzelfall effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 GRCh
522 verunmöglichen. Auch deshalb ist der Gerichtshof gehalten, das Verfahren so-
523 weit als möglich zu beschleunigen.“

524 H. Maßgabebeschluss

525

526 Zur prozessualen Absicherung des Verfahrens ist der Maßgabebeschluss in Ziffer III.
527 des Tenors geboten, § 123 Abs. 3 VwGO iVm. § 938 ZPO (vgl. Finkelnburg/Dom-
528 bert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, Zweiter Teil:
529 Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO Rn. 217, beck-online).

530

531 I. Aussetzung des Verfahrens

532

533 Der Rechtsstreit ist auszusetzen, § 94 VwGO.

534

535

536

537

538

Rechtsmittelbelehrung

539 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

540 Kellmer

Schott

Dr. Wölm

541

XXI. qualifiziert elektronisch signiert

542

543